

**Gemeinsame Arbeitshilfe  
der AG Stationäre Pflege in Hessen  
zur Umsetzung des  
vereinfachten Verfahrens nach § 92c Satz 5 SGB XI  
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

### **Einleitung**

Mit dem zum 01.01.2016 in Kraft getretenen PSG II hat der Gesetzgeber gem. § 92c SGB XI die Vertragsparteien nach § 85 SGB XI verpflichtet, zum 01.01.2017 die Vergütungssystematik für vollstationäre Pflegeeinrichtungen von derzeit drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade umzustellen. Dieser Umstellung muss zwingend auch eine Überleitung der personellen Ausstattung der vollstationären Pflegeeinrichtungen im Hinblick auf das Personal für den Bereich Pflege und Betreuung folgen, da sie einen Großteil der Kostenstruktur von vollstationären Pflegeeinrichtungen bestimmt.

Innerhalb der AG Stationäre Pflege in Hessen wurde eine UAG PSG II mit der Erarbeitung eines Verfahrensvorschlags für die Umsetzung eines entsprechenden vereinfachten Überleitungsverfahrens beauftragt. Die Mitglieder der UAG waren sich einig, dass durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit einem stärkeren Fokus auf die Selbständigkeit der pflegebedürftigen Menschen auch eine Verbesserung der personellen Ausstattung der stationären Einrichtungen einhergehen muss.

### **Die Überleitungsregelung regelt 4 Sachverhalte:**

- a) eine budget- und personalneutrale Überleitung,
- b) die Möglichkeit im Rahmen der Überleitung eine Mehrpersonalisierung in Anspruch zu nehmen,
- c) die pauschale Entgeltsteigerung,
- d) einen befristeten Bestandschutz für den Personalschlüssel von Einrichtungen, für die der maximal zu vereinbarende Personalschlüssel schlechter wäre als der Personalschlüssel nach Überleitung

Bei der Teilnahme am vereinfachten Verfahren<sup>1</sup> ist von diesen drei Sachverhalten nur a) zwingend umzusetzen. Sowohl die Mehrpersonalisierung als auch die pauschale Entgeltsteigerung sind optional.

### **Teilnahmeberechtigte Einrichtungen**

Am vereinfachten Verfahren teilnehmen können alle nach § 72 SGB XI zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen (inklusive eingestreuter Kurzzeitpflege) in Hessen.

Das Verfahren ist nicht anwendbar auf:

- Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI, sofern für den Leistungsbereich ein eigener Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde
- Einrichtungen der teilstationären Pflege gemäß § 41 SGB XI
- Sonderbereiche (Einrichtungen nach Anlage A des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 SGB XI, Einrichtungen der Phase F (Teil A), Einrichtungen für beatmungspflichtige Personen

### **Bestandteile des vereinfachten Verfahrens**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des vereinfachten Verfahrens:

- *Vereinbarung zur Umsetzung des vereinfachten Verfahrens nach § 92c Satz 5 SGB XI für vollstationäre Einrichtungen*
- *Anlage 1 zur Vereinbarung – Überleitungstool (inkl. Pflegesatzvereinbarung und Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung)*

---

<sup>1</sup> Nimmt eine Einrichtung nicht am vereinfachten Verfahren nach § 92c Satz 5 SGB XI teil, so gelten die Regelungen nach § 92c Satz 1 bis 4 sowie § 92d bis § 92f SGB XI.

- Anlage 2 zur Vereinbarung – Pauschale Entgelterhöhung
- Anlage 3 zur Vereinbarung – Erklärung zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung
- Anlage 4 zur Vereinbarung – Laufzeiten der Pflegesatzvereinbarungen

### Zeitraum

Die Umsetzung der Vereinbarung (Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade sowie Überleitung des Personals) erfolgt gemäß § 92c SGB XI zum **01.01.2017**. Gemäß § 92d SGB XI müssen Vereinbarungen nach § 92c SGB XI bis spätestens **30.09.2016** abgeschlossen sein, da ansonsten automatisch das Verfahren der alternativen Überleitung gemäß § 92e SGB XI greift. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren erforderlichen Unterlagen bis **spätestens 15.09.2016** beim **zuständigen Kostenträger** einzureichen:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anschrift und E-Mail
Bergstraße Fulda Gießen Groß-Gerau Hersfeld-Rotenburg Kassel Land Limburg-Weilburg Main-Kinzig-Kreis Odenwaldkreis Offenbach Stadt Rheingau-Taunus-Kreis Schwalm-Eder-Kreis Vogelsbergkreis Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner Wetterau-Kreis	<p style="text-align: center;"><u>Postanschrift:</u>                      AOK Hessen                      64520 Groß-Gerau</p> <p style="text-align: center;"><u>E-Mail (mit Unterstrichen)</u>                      psg_2_stat@he.aok.de</p>
Darmstadt Darmstadt-Dieburg Frankfurt Hochtaunus-Kreis Kassel Stadt Main-Taunus-Kreis Offenbach Land Wiesbaden	<p style="text-align: center;"><u>Postanschrift:</u>                      Verband der Ersatzkassen e.V.                      Landesvertretung Hessen                      Walter-Kolb-Str. 9-11                      60594 Frankfurt am Main</p> <p style="text-align: center;"><u>E-Mail:</u>  <a href="mailto:PSV.LV-Hessen@vdek.com">PSV.LV-Hessen@vdek.com</a></p>
Lahn-Dill-Kreis Marburg-Biedenkopf	<p style="text-align: center;"><u>Postanschrift:</u>                      BKK Landesverband Süd                      Geschäftsbereich Grundsatzfragen und Landes-                      aufgaben Pflege                      Regionaldirektion Hessen                      Stresemannallee 20                      60596 Frankfurt am Main</p> <p style="text-align: center;"><u>E-Mail:</u>  <a href="mailto:BKK-Pflege-PSV@bkk-sued.de">BKK-Pflege-PSV@bkk-sued.de</a></p>

**Die für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren erforderlichen, vollständig ausgefüllten Unterlagen sind dem federführenden Kostenträger (siehe obige Liste) durch den Einrichtungsträger auf elektronischen und teilweise postalischen Weg (wird noch näher erläutert) zu übermitteln.**

### **Varianten der Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung**

Gemäß § 92c SGB XI sind alle ab dem 01.01.2016 geltenden Pflegesatzvereinbarungen bis zum **31.12.2016** befristet, da zum 01.01.2017 die Neufestlegung der Pflegesätze auf Grundlage der fünf Pflegegrade vorzunehmen ist. Mit einem Laufzeitbeginn noch im Jahr 2016 geschlossene Pflegesatzvereinbarungen sind daher in ihrer Laufzeit in zwei Teile gesplittet (Geltung bis 31.12.2016 und Geltung ab 01.01.2017).

Die Laufzeit der Vereinbarung zur Teilnahme an diesem vereinfachten Verfahren kann wie folgt gestaltet werden (siehe → **Anlage 4 zur Vereinbarung – Laufzeiten der Pflegesatzvereinbarungen**):

- **Laufzeitvariante 1: Kurze Laufzeit mit 1-2 Monaten ohne Mehrpersonal**  
Die bisherige Pflegesatzvereinbarung (im Folgenden abgekürzt mit „PSV“) ist bereits ausgelaufen oder läuft bis 31.12.2016 aus. Eine Pflegesatzerhöhung mittels Pauschale oder Einzelverhandlung zum 01.01.2017 ist nicht geplant. Eine Mehrpersonalisierung kann oder soll nicht in Anspruch genommen werden.  
*Zur Festlegung der übergeleiteten Pflegesätze ab dem 01.01.2017 ist eine Pflegesatzvereinbarung mit kurzer Laufzeit (1-2 Monate abzuschließen).*
- **Laufzeitvariante 2: Laufzeit von 12 Monaten mit Mehrpersonal**  
Die bisherige PSV ist bereits ausgelaufen oder läuft bis 31.12.2016 aus. Eine Pflegesatzerhöhung mittels Pauschale oder Einzelverhandlung zum 01.01.2017 ist nicht geplant. Die Mehrpersonalisierung soll umgesetzt werden.  
*Zur Festlegung der übergeleiteten Pflegesätze ab dem 01.01.2017 inklusive des Mehrpersonalisierungszuschlags ist eine Pflegesatzvereinbarung Laufzeit von 12 Monaten (01.01. bis 31.12.2017) abzuschließen.*
- **Laufzeitvariante 3: Laufzeit von 14 Monaten mit Pauschale mit Mehrpersonal**  
Die bisherige PSV ist bereits ausgelaufen oder läuft bis 31.12.2016 aus. Eine pauschale Entgelterhöhung mit 2,45 Prozent und Laufzeit von 14 Monaten soll zum 01.06.2016 oder später erfolgen (siehe auch Varianten 5 bis 8). Die Mehrpersonalisierung soll umgesetzt werden.  
*Die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung beträgt 14 Monate ab Umsetzung der pauschalen Entgelterhöhung. In diesen Fällen ist die Mehrpersonalisierung auf Grund der verpflichtend zu unterzeichnenden Erklärung zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung (Anlage 3) trotz Auslaufens der Pflegesatzvereinbarung vor dem 01.11.2017 umzusetzen!*
- **Laufzeitvariante 4: Laufzeit von 14 Monaten mit Pauschale ohne Mehrpersonal**  
Die bisherige PSV ist bereits ausgelaufen oder läuft bis 31.12.2016 aus. Eine pauschale Entgelterhöhung mit 2,45 Prozent und Laufzeit von 14 Monaten soll zum 01.06.2016 oder später erfolgen. Die Mehrpersonalisierung soll nicht umgesetzt werden (neutrale Überleitung).  
*Die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung beträgt 14 Monate ab Umsetzung der pauschalen Entgelterhöhung.*

- **Laufzeitvarianten 5 bis 8: Verlängerte Laufzeit mit Mehrpersonal**  
Nachfolgend hat der Träger die Möglichkeit, bei gleichzeitiger Umsetzung der Mehrpersonalisierung eine **pauschale Entgelterhöhung mit längerer Laufzeit** zu vereinbaren. Die Wahl der Variante steht im Ermessen des Einrichtungsträgers.  
Voraussetzung ist, dass die bisherige PSV bereits ausgelaufen ist oder spätestens ausläuft zum
  - 31.05.2016: Pauschale Entgelterhöhung ab dem 01.06.2016 **mit 3,15 Prozent** und Laufzeit von **18 Monaten** möglich (Laufzeitende: **30.11.2017**)
  - 30.06.2016: Pauschale Entgelterhöhung ab dem 01.07.2016 **mit 2,98 Prozent** und Laufzeit von **17 Monaten** möglich (Laufzeitende: **30.11.2017**)
  - 31.07.2016: Pauschale Entgelterhöhung ab dem 01.08.2016 **mit 2,80 Prozent** und Laufzeit von **16 Monaten** möglich (Laufzeitende: **30.11.2017**)
  - 31.08.2016: Pauschale Entgelterhöhung ab dem 01.09.2016 **mit 2,63 Prozent** und Laufzeit von **15 Monaten** möglich (Laufzeitende: **30.11.2017**)
- **Laufzeitvariante 9: Laufzeit von 14 Monaten ohne Mehrpersonal**  
Die bisherige PSV ist bereits ausgelaufen oder läuft bis spätestens 30.06.2017 aus. Eine pauschale Entgelterhöhung mit 2,45 Prozent und Laufzeit von 14 Monaten kann spätestens zum 01.07.2017 erfolgen. Die Mehrpersonalisierung soll nicht umgesetzt werden (neutrale Überleitung).  
Die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der pauschalen Entgelterhöhung (14 Monate)
- **Laufzeitvariante 10: Verlängerung der Laufzeit mit Pauschale mit Mehrpersonal**  
Eine PSV auf Basis einer pauschalen Entgelterhöhung ist bereits ausgelaufen oder läuft bis spätestens 31.10.2017 aus. Eine Verlängerung der Pauschale bis zum 30.11. oder 31.12.2017 ist möglich. Die Mehrpersonalisierung soll umgesetzt werden.  
**BEISPIEL:**  
*PSV mit Pauschale mit 2,45 Prozent und 14 Monate Laufzeit endet zum 31.05.2017  
Verlängerung der PSV um 7 Monate bis 31.12.2017 möglich.  
Die Entgelte für pflegebedingte Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden ab dem 01.01.2017 um 1,23 Prozent (7 Monate á 0,175 Prozent) erhöht.*
- **Laufzeitvariante 11: Verlängerung der Laufzeit ohne Pauschale mit Mehrpersonal**  
Eine PSV auf Basis einer Einzelverhandlung oder Pauschale läuft zwischen dem 31.01 und dem 31.10.2017 aus. Die Mehrpersonalisierung soll umgesetzt werden, die Pauschale ist aber nicht gewünscht. Eine Verlängerung der Laufzeit der PSV bis zum 30.11. oder 31.12.2017 ist erforderlich.  
**BEISPIEL:**  
*PSV endet zum 31.05.2017  
Verlängerung der PSV um 7 Monate bis 31.12.2017 erforderlich.  
Die Entgelte für pflegebedingte Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden ab dem 01.01.2017 um 1,23 Prozent (7 Monate á 0,175 Prozent) erhöht.*
- Bei den **Laufzeitvarianten 12 und 13** richtet sich das Laufzeitende nach der jeweiligen PSV.

### Pauschale Entgelterhöhung

Die grundsätzlichen Modalitäten der Inanspruchnahme der pauschalen Entgelterhöhung sind in → **Anlage 2 zur Vereinbarung – Pauschale Entgelterhöhung** geregelt.

Es ist die Vereinbarung einer Folgepauschale ab dem 01.08.2017 geplant.

### Verfahren der Antragstellung und weiteres Nachweisverfahren

In der folgenden Tabelle sind die einzureichenden Unterlagen und die einzuhaltenden Fristen für die Einreichung der Unterlagen beim federführenden Kostenträger aufgeführt:

Antrags-/Nachweisart	Zeitraum	Einzureichende Unterlagen	
		Mit Umsetzung Mehrpersonalisierung	Ohne Umsetzung Mehrpersonalisierung
Beantragung der Teilnahme am Überleitungsverfahren nach § 92c SGB XI	<b>Bis spätestens 15.09.2016</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Überleitungsdatei/-tool</b> inklusive pseudonymisierten Bewohnernachweis (ausgefüllt und unterschrieben)</li> <li>• <b>Pflegesatzvereinbarung</b> (PSV) ausgefüllt</li> <li>• <b>Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung</b> ausgefüllt</li> <li>• Verpflichtungserklärung zur Mehrpersonalisierung (unterschrieben), so weit eine Mehrpersonalisierung gewünscht wird</li> <li>• Im Bedarfsfall Neukalkulation des Ausbildungszuschlages (ABZ)</li> <li>• Stellungnahme des Bewohnerbeirats/Heimfürsprechers</li> </ul>	
Bestätigung der Umsetzung der 1. Stufe der Mehrpersonalisierung (06/2017)	<b>Bis spätestens 15.06.2017</b>	<b>Erklärung zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung (Anlage 3)</b> unterschrieben	
Bestätigung der Umsetzung der 2. Stufe der Mehrpersonalisierung (11/2017)	<b>Bis spätestens 15.11.2017</b>	<b>Erklärung zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung (Anlage 3)</b> unterschrieben	

**BEARBEITUNG DES ÜBERLEITUNGSTOOLS  
(ANLAGE 1 ZUR VEREINBARUNG)**

Die Tabellenblätter sind schreibgeschützt – nur die **grün hinterlegten Felder** können ausgefüllt werden. Bitte achten Sie darauf, dass einige Eingabefelder als Drop-down-Formularfelder formatiert sind, d.h. beim Anklicken des Feldes wird auf der rechten Seite ein kleiner Pfeil sichtbar, bei dessen Anklicken sich eine Auswahlliste öffnet, aus der die zutreffende Option ausgewählt werden kann.

**TABELLENBLATT DECKBLATT**

**Kontaktdaten:**

Bitte Einrichtungs- und Trägerinformationen vollständig angeben sowie bei Verband den zuständigen Spitzenverband (z.B. AWO Hessen Süd, bpa usw.) eintragen, in dem Sie Mitglied sind.

**Vereinbarungszeitraum:**

Der Vereinbarungszeitraum richtet sich nach der gewählten Laufzeitvariante der Pflegesatzvereinbarung (siehe Punkt Varianten der Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung, S. 3-4).

**BEISPIEL:**

Vereinbarungszeitraum:	01.01.2017	bis	31.12.2017		
------------------------	------------	-----	------------	--	--

**Allgemeine Daten:**

Bitte die entsprechenden Platzzahlen gemäß Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI eintragen (vollstationäre Dauerpflege sowie eingestreute Kurzzeitpflege). Sofern sich in der Einrichtung ein solitärer Kurzzeitpflegebereich befindet, ist dieser nur nachrichtlich einzugeben (die Überleitung solitärer KZP-Einrichtungen bedarf der gesonderten Vereinbarung mit den Kostenträgern und ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich).

Die Art der Einrichtung (freigemeinnützig, privat oder öffentlich) ist per „x“ zu markieren. Per Drop-down-Feld ist der zutreffende Sozialhilfeträger aus der Liste auszuwählen.

**BEISPIEL:**

Allgemeine Daten					
Platzzahl solitäre Kurzzeitpflege (nachrichtlich)		freigemeinnützig	x	Sozialhilfeträger:	
Platzzahl vollstationäre Dauerpflege	70	öffentlich		Kreis Bergstraße	
davon eingestreute Kurzzeitpflege	2	privat			

**Leistungsbereich:**

Die Auswahl ist per Drop-down-Feld vornehmen. Die Bezeichnung finden Sie in der Regel in Ihrem Versorgungsvertrag oder auf dem Deckblatt der letzten PSV.

Leistungsbereich	
------------------	--

**Belegungsstruktur**

Grundsätzlich dient die **Belegung der letzten zwei vollständigen Monate vor Antragstellung** als Datengrundlage zur Überleitung.

### BEISPIEL FÜR ERMITTLUNG BELEGUNGSSTRUKTUR:

Antragstellung erfolgt im Juni 2016 → durchschnittliche Belegung der Monate April und Mai 2016 ist einzutragen.

Diese zwei Referenzmonate sind mit dem Monatsersten des ersten und dem Monatsletzten des zweiten Monats einzutragen (z. B. 01.04.2016 / 31.05.2016). Die Berechnungstage der Bewohner sind als kumulierte Werte zu erfassen - d. h. die Summe der Belegtage aus den beiden Referenzmonaten. Die Anzahl der Bewohner ermittelt sich daraus dann automatisch. (Im → **Tabellenblatt Anlage Bewohnernachweis** ist eine pseudonymisierte (nicht-namentliche) Auflistung der Bewohner vorzunehmen, auf die sich die Summe der Belegtage bezieht.)

Zu beachten ist, dass Bewohner der Stufe 0 und ohne das Merkmal der eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI unberücksichtigt bleiben müssen und daher in diesem Tool grundsätzlich nicht einzutragen sind. Sofern die Eintragung dennoch erfolgt, wird diese Bewohnergruppe gemäß § 92e SGB XI bei der Überleitung rechnerisch nicht berücksichtigt. Die im Tool dem Berechnungsschema hinterlegten Formeln sind derart gestaltet, dass die entsprechenden Bewohner automatisch herausgerechnet werden.

Es ist ferner im Drop-down-Feld mit „Ja“ oder „Nein“ anzugeben ob gemäß § 20 Abs. 1 des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 SGB XI im Rahmen der Schnittstellengestaltung Stellenanteile des Pflege- und Betreuungspersonals in den hauswirtschaftlichen Bereich bzw. in den Bereich Leitung & Verwaltung verschoben wurden. Diese Angabe bleibt im Rahmen der Überleitung zunächst ohne Auswirkung, ist aber beim Ausfüllen der Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung zu berücksichtigen.<sup>2</sup>

### BEISPIEL:

Belegungsstruktur					
Von / bis	01.04.2016	31.05.2016	Belegungsstruktur zur Überleitung		
Pflegestufe	Berechnungstage insgesamt	davon mit eing. Alltagskompetenz	Bewohner	davon mit eing. Alltagskompetenz	in %
PfSt. 0	61,00	61,00	1,00	1,00	1,32%
PfSt. 1	915,00	412,00	15,00	6,75	19,74%
PfSt. 2	2.135,00	1.388,00	35,00	22,75	46,05%
PfSt. 3	1.525,00	1.251,00	25,00	20,51	32,89%
Härtefälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
<b>Gesamt</b>	<b>4.636,00</b>	<b>3.112,00</b>	<b>76,00</b>	<b>51,02</b>	<b>100,00%</b>
<b>Tage des Zeitraums:</b>	<b>61</b>	<b>Quote der eing. Alltagskompetenz:</b>	<b>67,00%</b>		
<i>Die Einrichtung macht von der bereits vereinbarten Verschiebung in den hauswirtschaftlichen Bereich bzw. den Bereich Leitung &amp; Verwaltung Gebrauch</i>	<b>Nein</b>	<b>Pflegekennziffer:</b>	<b>1,443</b>		
		<b>Personal-Soll:</b>	<b>31,88</b>		

### Derzeit vereinbartes Entgelt und Personalwerte:

Sofern zeitgleich mit dem Beginn des Vereinbarungszeitraums eine pauschale Entgelterhöhung vereinbart werden soll, ist dies im Drop-down-Feld mit „**Ja**“ oder „**Nein**“ zu vermerken und, sofern zutreffend, der entsprechende Prozentwert (z.B. 2,45 Prozent) hier einzutragen (zu den möglichen Varianten der Pauschale siehe hierzu die Punkte „Varianten der Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung“ (S. 3-4) bzw. „Pauschale Entgelterhöhung“ (S. 5)).

<sup>2</sup> Sollten Sie zu den sehr wenigen Einrichtungsträgern gehören, die von der Personalverschiebung aus dem Bereich „Pflege und Betreuung“ in den Bereich „Leitung und Verwaltung“ Gebrauch machen, so erwähnen Sie dies bitte im Anschreiben an den zuständigen Kostenträger!

Weiter sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Überleitung nach § 92c SGB XI gemäß Vergütungsvereinbarung vereinbarten Entgelte anzugeben. Im Falle der Inanspruchnahme einer pauschalen Entgelterhöhung (siehe oben) wird die Entgeltsteigerung automatisch berechnet und in den Feldern „nach Erhöhung“ ausgewiesen. Sofern zeitgleich mit dem Beginn des Vereinbarungszeitraums eine Entgelterhöhung auf Basis einer Einzelverhandlung vereinbart wurde, sind bereits die entsprechend gesteigerten Entgelte einzutragen.

Der Ausbildungszuschlag (ABZ) bzw. Ehrenamtszuschlag (EAZ) ist nur für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum einzutragen. Im Fall einer sich ergebenden Änderung der Vertragslaufzeit ist auf jeden Fall eine neue Kalkulation des ABZ einzureichen. Eine neue Kalkulation des EAZ ist dagegen nur einzureichen, so weit eine Erhöhung dieses Zuschlags gewünscht ist. Der auf dieser Grundlage vereinbarte jeweilige Zuschlagsbetrag ist in die Überleitungsdatei einzutragen. Sofern die Überleitung ohne Änderung des jeweiligen Zuschlagsbetrages erfolgen kann, ist der bisherige ABZ bzw. EAZ aus der vergangenen Vergütungsvereinbarung an dieser Stelle einzutragen.

Zur Ermittlung des Personal-Solls im Bereich Pflege und Betreuung sind weiter einzutragen:

- in der Einrichtung geltende (tariflich vereinbarte) durchschnittliche Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft (z.B. 38,5 h)
- vereinbarter Personalschlüssel für den Bereich Pflege und Betreuung, bezogen auf die Pflegekennziffer (PKZ) von 1,000 (entspricht Pflegestufe I).  
In der Regel sind folgende Personalschlüssel vereinbart: 1:3,40 bei 38,5 h, 1:3,44 bei 39 h, 1:3,53 bei 40 h usw. Den vereinbarten Personalschlüssel finden Sie in der Anlage 1 unter Nr. 5 in der letzten Pflegesatzvereinbarung.

**BEISPIEL:**

Derzeit vereinbarte Entgelte und Personalanhaltswert gem. Anlage 1					
Die Pauschale Anhebung der Entgelte wird in Anspruch genommen:		<b>Ja</b>		<b>2,45%</b>	
	<i>vor Erhöhung</i>	<i>nach Erhöhung</i>		<i>vor Erhöhung</i>	<i>nach Erhöhung</i>
Allg. Vergütungsklasse	36,00 €	36,88 €	Unterkunft (60%)	15,00 €	15,37 €
Pflegeklasse I	45,00 €	46,10 €	Verpflegung (40%)	12,00 €	12,29 €
Pflegeklasse II	67,00 €	68,64 €	Unterkunft und Verpflegung	27,00 €	27,66 €
Pflegeklasse III	88,00 €	90,16 €	Ausbildungszuschlag	1,88 €	
Pflegeklasse III (Härtefall)	100,59 €	102,75 €	Ehrenamtszuschlag	0,00 €	
Zuschlag gem. § 84 Abs. 2 SGB XI		12,59 €	Vereinbarte Wochenarbeitszeit	39,00	
Investitionskosten	11,88 €	11,88 €	Personalschlüssel bez. auf PflSt. 1: 1 zu	3,44	

**Zusätzliche Betreuung gem. § 87b bzw. § 43b SGB XI (ab 01.01.2017)**

Hier sind die Angaben aus der geltenden Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung (unter Nr. 3 und 5) bzw. der Vereinbarung des Zuschlags nach § 87b SGB XI zu übernehmen.

WICHTIG: Seit dem 01.01.2015 sind alle pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung anspruchsberechtigt im Sinne des § 87b bzw. 43b SGB XI. Somit ist ab dem 01.01.2017 die Leistung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung in allen stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtend anzubieten (individueller Rechtsanspruch der Bewohner auf die Leistung) und hierzu rechtzeitig eine entsprechende Vereinbarungen mit den Pflegekassen abzuschließen, sofern noch nicht erfolgt!

**BEISPIEL:**

Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 87b bzw. § 43b SGB XI			
Anzahl der Anspruchsberechtigten	51,00	<i>* ab dem 01.01.2017 ist die Umsetzung der zusätzlichen Betreuung gem. § 43b SGB XI aufgrund eines</i>	
Vereinbarter Personalschlüssel - 1 zu	20,26	<i>individuellen Anspruchs des Bewohners verpflichtend (ehemals § 87b SGB XI) !!!</i>	
Höhe des Zuschlages gem. § 87b SGB XI	141,00 €		

**Ergebnisse der Überleitung**



In diesem Feld erfolgt die automatische Überleitung der in den Feldern Belegungsstruktur erfassten Bewohnerinnen und Bewohner in die Pflegegrade gemäß § 140 SGB XI. Bewohner der Stufe 0 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI werden nicht in einen Pflegegrad übergeleitet und deshalb nur nachrichtlich aufgelistet.

Gemäß § 92c SGB XI ist ab dem 01.01.2017 in vollstationären Pflegeeinrichtungen für die Pflegegrade 2 bis 5 ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)** zu bilden. Dieser wird wie folgt ausgewiesen:

- **EEE ohne Mehrpersonalisierung** pro Monat, sofern die Einrichtung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nur eine neutrale Überleitung ohne Verbesserung des Personalschlüssels für den Bereich Pflege und Betreuung vornehmen möchte oder die einrichtungsindividuelle PKZ zum Überleitungszeitpunkt keine Mehrpersonalisierung zulässt.
- **EEE inklusive des Zuschlags für die Mehrpersonalisierung** pro Monat (oder identisch mit obigem Wert, sofern keine Mehrpersonalisierung erfolgt)

Der **kalendertägliche EEE** ergibt sich durch die Division des monatlichen EEE mit 30,42 Tagen.

Aus der Belegungsstruktur zur Überleitung (PKZ) und dem Personalschlüssel errechnen sich automatisch der Personalschlüssel sowie die PKZ zum 01.01.2017.

### Umsetzung der Mehrpersonalisierung

Ab dem 01.01.2017 kann eine Verbesserung des Personalschlüssels für den Bereich Pflege und Betreuung vereinbart werden. Der maximal zu vereinbarende Personalschlüssel beträgt bis zu

- 1:**3,90** bei 38,5 h durchschnittlicher Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft,
- 1:**3,95** bei 39,0 h durchschnittlicher Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft,
- 1:**4,05** bei 40,0 h durchschnittlicher Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft (usw.).

Die Umsetzung der Mehrpersonalisierung wird erklärt, indem in Zelle **G63** (Personalschlüssel ab 01.11.2017) ein Personalschlüssel eingetragen wird, der **eine Verbesserung** gegenüber dem zur Überleitung automatisch ermittelten Personalschlüssel ab 01.01.2017 (hinterlegt in Zelle **G64**) ergibt (maximal bis zu 1:3,90 bei 38,5 h).

#### **Beispiel für Umsetzung Mehrpersonalisierung:**

Automatisch übergeleiteter Personalschlüssel ab 01.01.2017: 4,16  
Gewählter Personalschlüssel ab 01.11.2017: 3,95  
Mehrpersonalisierung wird umgesetzt

#### **Beispiel für neutrale Überleitung:**

Automatisch übergeleiteter Personalschlüssel ab 01.01.2017: 4,16  
Gewählter Personalschlüssel ab 01.11.2017: 4,16  
Mehrpersonalisierung wird nicht umgesetzt

In Zelle **G65** wird im Falle der Umsetzung der Mehrpersonalisierung der zum 01.06.2017 umzusetzende Personalschlüssel ausgewiesen (mehr hierzu siehe unten).

### Auswirkungen der Mehrpersonalisierung auf den EEE

Die Umsetzung der Mehrpersonalisierung wird in Bezug auf das Entgelt als **Zuschlag zum EEE** schon ab 01.01.2017 wirksam (siehe oben).

*Arbeitshilfe zur Umsetzung des vereinfachten Verfahrens nach § 92c Satz 5 SGB XI  
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Hessen*

**BEISPIEL:**

Ergebnisse der Überleitung gem. § 92c SGB XI					
Pflegegrad	Bewohner	(Eigenanteil ohne Mehrpersonalisierung)	(257,62€)		
Pflegegrad 1	0,00	Einheitlicher Eigenanteil (EEE)	329,12 €		
Pflegegrad 2	9,25	Eigenanteil (EEE) kalendertäglich	10,82 €	<i>Personalschlüssel berechnet auf die Belegungsstruktur zur Überleitung</i>	
Pflegegrad 3	19,00	Maximaler Personal-Schlüssel	3,95		
Pflegegrad 4	27,25	Personal-Schlüssel ab 01.11.2017	3,95		2,264 - bei PKZ: 1,745
Pflegegrad 5	20,51	Personal-Schlüssel ab 01.01.2017	4,16		2,384 - bei PKZ: 1,745
<b>Gesamt</b>	<b>76,00</b>	Personal-Schlüssel ab 01.06.2017	4,06		2,324 - bei PKZ: 1,745
Nachrichtlich Bewohner ohne Pflegegrad (Eingabe optional)	2,00	Pflegekennziffer	1,745		

**Entgelte ab 01.01.2017**

Die auf Basis der fünf Pflegegrade ab 01.01.2017 wirksamen Entgelte (inklusive des Mehrpersonalisierungszuschlags) werden entsprechend der Aufteilung nach Leistungsanteil der Pflegekasse sowie Eigenanteil pro Anwesenheits- und Abwesenheitstag (wie bisher gem. § 26 des Rahmenvertrages Kürzung um 25 Prozent ab dem 4. Tag der Abwesenheit) ausgewiesen.

**BEISPIEL:**

Entgelt für pflegebedingte Aufwendungen ab 01.01.2017						
	Leistungsbetrag Pflegekasse	Leistungsbetrag je Kalendertag	Eigenanteil	Gesamt pro Anwesenheitstag	Gesamt pro Abwesenheitstag	
Ohne Pflegegrad	0,00 €	0,00 €	36,26 €	36,26 €	27,20 €	
Pflegegrad 1	125,00 €	4,11 €	32,15 €	36,26 €	27,20 €	
Pflegegrad 2	770,00 €	25,31 €	21,18 €	46,49 €	34,87 €	
Pflegegrad 3	1.262,00 €	41,49 €	21,18 €	62,67 €	47,00 €	
Pflegegrad 4	1.775,00 €	58,35 €	21,18 €	79,53 €	59,65 €	
Pflegegrad 5	2.005,00 €	65,91 €	21,18 €	87,09 €	65,32 €	
Unterkunft	0,00 €	0,00 €	15,37 €	15,37 €	11,53 €	
Verpflegung	0,00 €	0,00 €	12,29 €	12,29 €	9,22 €	

**Erklärung des Trägers**

Am Ende des Deckblatts erklärt der Träger der Pflegeeinrichtung

- bei neutraler Überleitung ohne Umsetzung der Mehrpersonalisierung mittels Unterschrift die Teilnahme am vereinfachten Überleitungsverfahren nach § 92c SGB XI.
- bei gleichzeitiger Umsetzung der Mehrpersonalisierung zusätzlich mittels Unterschrift rechtsverbindlich, dass er sich zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung auf Basis der vereinbarten Personalschlüssel verpflichtet.

**BEISPIEL FÜR ERKLÄRUNG ZUR UMSETZUNG DER MEHRPERSONALISIERUNG:**

Verpflichtungserklärung zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung:

Wir erklären rechtsverbindlich die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach §92c Satz 5 SGB XI für Hessen. Weiter verpflichten wir uns zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung auf Basis der folgender Personalanhaltswerte (bezogen auf die PKZ von 1,000):

	1: 4,06 zum 01.06.2017				
	1: 3,95 zum 01.11.2017				

Gemäß der Vereinbarung über das vereinfachte Verfahren nach § 92c Satz 5 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Hessen ist die Umsetzung der Mehrpersonalisierung jeweils bezogen auf die Bewohneranzahl und die Pflegekennziffer zu den Umsetzungsstichtagen.

Uns ist bekannt, dass die Verwendung des Risikozuschlags im Jahr 2017 im Falle von Aufforderungen zu Pflegesatzverhandlungen nach § 85 Abs. 7 SGB XI sowie bei Aufforderungen zu Pflegesatzverhandlungen, die zu einer Absenkung des vereinbarten Personalanhaltswertes für das Pflege- und Betreuungspersonal führen sollen, nachzuweisen ist. Weiter ist uns bekannt, dass die durch die Mehrpersonalisierung bedingte Erhöhung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils an die Umsetzung der vereinbarten Personalanhaltswerte gebunden ist

Ort, Datum: (Stempel, Unterschrift Einrichtungsträger) Ort, Datum (Stempel, Unterschrift, Bevollmächtigter)

## **TABELLENBLATT ÜBERLEITUNG**

In diesem Tabellenblatt werden die erforderlichen Berechnungen zum Vollzug der Überleitung vorgenommen (Eintragungen sind hier nicht erforderlich).

### **Überleitung der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegegrade:**

#### **BEISPIEL:**

<b>1. Überleitung Bewohner</b>					
<b>Pflegestufe</b>	<b>Bewohner</b>	<b>davon PEA</b>	<b>Pflegegrad</b>	<b>Bewohner</b>	<b>in %</b>
Pflegestufe 0	1,00	1,00	Pflegegrad 1	0,00	0,00%
Pflegestufe 1	15,00	6,75	Pflegegrad 2	9,25	12,17%
Pflegestufe 2	35,00	22,75	Pflegegrad 3	19,00	25,00%
Pflegestufe 3	25,00	20,51	Pflegegrad 4	27,25	35,85%
Pflegestufe 3+	0,00	0,00	Pflegegrad 5	20,51	26,98%
<b>Summe</b>	<b>76,00</b>	<b>51,02</b>	<b>Summe</b>	<b>76,00</b>	<b>100,00%</b>

### **Ermittlung des EEE (ohne Mehrpersonalisierungszuschlag):**

Der EEE errechnet sich, indem von den pflegebedingten Gesamterlösen die Summe der Leistungsbeträge der Pflegekassen abgezogen und der Restbetrag durch die Anzahl der Bewohner geteilt wird.

#### **BEISPIEL:**

<b>2. Ermittlung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE)</b>	
<i>Pflegebedingte Erlöse vor Überleitung pro Monat:</i>	163.805,01 €
<b>Einheitlicher Eigenanteil - ohne Mehrpersonal:</b>	<b>568,78 €</b>

### **Überleitung Personal Pflege und Betreuung:**

Zur Überleitung des Personals Pflege und Betreuung in die fünf Pflegegrade war es erforderlich, eine Änderung der **Äquivalenzziffern (ÄQZ)** zur künftigen Ermittlung der PKZ vorzunehmen:

	<b>Bisherige ÄQZ</b>		<b>ÄQZ ab 01.01.2017</b>
<i>Stufe 0</i>	<i>0,70</i>	<i>Pflegegrad 1</i>	<b>0,70</b>
<i>Pflegestufe 1</i>	<i>1,00</i>	<i>Pflegegrad 2</i>	<b>1,00</b>
<i>Pflegestufe 2</i>	<i>1,40</i>	<i>Pflegegrad 3</i>	<b>1,50</b>
<i>Pflegestufe 3</i>	<i>1,80</i>	<i>Pflegegrad 4</i>	<b>1,90</b>
<i>Pflegestufe 3 HF</i>	<i>1,80</i>	<i>Pflegegrad 5</i>	<b>2,10</b>

Aus dem bisher vereinbarten Personalschlüssel Pflege und Betreuung und der PKZ zur Überleitung wird auf Grundlage der neuen ÄQZ die PKZ und der Personalschlüssel ab dem 01.01.2017 errechnet.

**BEISPIEL:**

<b>3. Überleitung Personal</b>				
<b>Bisher vereinbarter Pflege- und Betreuungsschlüssel:</b>			<b>1 zu</b>	<b>3,44</b>
<b>Personal-Soll vor Überleitung:</b>				<b>31,88</b>
<b>Pflegegrad</b>	<b>Bewohner</b>	<b>Äquivalenzziffern</b>	<b>PKZ</b>	<b>VK je Pflegegrad</b>
Pflegegrad 1	0,00	0,70	0,000	0,00
Pflegegrad 2	9,25	1,00	0,122	2,23
Pflegegrad 3	19,00	1,50	0,375	6,85
Pflegegrad 4	27,25	1,90	0,681	12,44
Pflegegrad 5	20,51	2,10	0,567	10,36
<b>Summe</b>	<b>76,00</b>		<b>1,745</b>	<b>31,88</b>
<b>Personal-Schlüssel aus der Überleitung:</b>			<b>1 zu</b>	<b>4,16</b>

**Herleitung durchschnittlicher Personalkosten**

Zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung wird ab dem 01.01.2017 der EEE um einen entsprechenden Zuschlag erhöht. Dieser Zuschlag errechnet sich aus der Menge der Mehrpersonalisierung (z.B. 1,5 VK) sowie den einrichtungsindividuellen Personaldurchschnittskosten für den Bereich Pflege und Betreuung.

Die Herleitung der Durchschnittspersonalkosten erfolgt durch eine Rückrechnung aus den Pflegesätzen und Entgelten.<sup>3</sup>

**BEISPIEL:**

<b>4. Herleitung durchschnittliche Personalkosten</b>				
<b>Pflegebedingte Einnahmen p. A.:</b>				<b>1.965.660,12 €</b>
Pflegeeinnahmen U+V p. A.:				767.288,40 €
abzgl. Lebensmittel:	4,71 €			130.655,40 €
<b>Pflegeeinnahmen bereinigt:</b>				<b>636.633,00 €</b>
abzgl. Verbrauchsgüter:	1,00 €			27.740,00 €
<b>Saldo:</b>				<b>1.301.287,12 €</b>
<b>Errechnete Ø Personalkosten:</b>				<b>40.818,29 €</b>

**TABELLENBLATT MEHRPERSONALISIERUNG**

Die auf dem → [Tabellenblatt Deckblatt](#) unter „Ergebnisse der Überleitung gemäß § 92c SGB XI“ vorgenommene Verbesserung des Personalschlüssels wird nun in Mehrpersonal umgerechnet.

Die tatsächliche Umsetzung der Mehrpersonalisierung im Sinne der Besetzung der erforderlichen Stellen hat gestaffelt zu folgenden Stichtagen zu erfolgen:

- 50 Prozent des Mehrpersonals zum 01.06.2017**
- 100 Prozent des Mehrpersonals zum 01.11.2017**

<sup>3</sup> Die angesetzten Werte für Lebensmittel u. Verbrauchsgüter sind angenommene Durchschnittswerte.

Mit der Entscheidung zur Umsetzung der Mehrpersonalisierung verpflichtet sich die Einrichtung, das zusätzliche Personal spätestens zu den beiden Stichtagen im vereinbarten Umfang vorzuhalten.

In Zelle **E22** wird der durch die Mehrpersonalisierung bedingte Zuschlag auf den EEE ausgewiesen und in Zelle **E23** der endgültig ab 01.01.2017 gültige EEE ausgewiesen.

**WICHTIG:** Die zu den beiden Stichtagen jeweils erfolgte (ganz- oder anteilige) Umsetzung der Mehrpersonalisierung hat der Träger der Pflegeeinrichtung gegenüber dem federführenden Kostenträger (siehe Anhang) jeweils bis zum 15. des Umsetzungsmontats mittels rechtsverbindlicher Erklärung nachzuweisen (→ [Anlage 3 zur Vereinbarung - Umsetzung Mehrpersonalisierung](#), siehe S. 5).

**BEISPIEL:**

		Pers.schlüssel	Vollzeitstellen
Personalschlüssel gemäß Überleitung	<b>1 zu</b>	4,16	31,88
Maximaler Personalschlüssel:	<b>1 zu</b>	3,95	33,57
<b>Zu vereinbarender Pflege- und Betreuungsschlüssel:</b>		<b>1 zu</b>	<b>3,95</b>
<b>Mehrpersonalisierung:</b>			<b>1,69</b>
Umsetzung der Mehrpersonalisierung zum 01.06.2017			0,85
Umsetzung der Mehrpersonalisierung zum 01.11.2017			0,85
<b>Angaben für die Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung:</b>			ergibt Personal-Soll (nachrichtlich)
Personalschlüssel von 01.01.2017 bis 31.05.2017:		<b>4,16</b>	31,88
Personalschlüssel von 01.06.2017 bis 31.10.2017:		<b>4,06</b>	32,71
Personalschlüssel ab 01.11.2017:		<b>3,95</b>	33,57
<b>Aufschlag auf den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil</b>			<b>75,64 €</b>
<b>Zu vereinbarender einheitlicher Eigenanteil:</b>			<b>644,42 €</b>

**Bestandsschutz für Pflege- und Betreuungspersonal**

Bei Einrichtungen mit einer geringen Quote an PEA nach § 45a SGB XI kann es sein, dass nach Überleitung ein Personalschlüssel herauskommt, der bezogen auf die PKZ 1,000 besser als 1 : 3,90 ist. Die Verhandlungspartner waren sich einig, dass in diesem Fall ein Personalabbau vermieden werden soll. Aus diesem Grund sieht die Systematik der Mehrpersonalisierung gleichzeitig einen zeitlich begrenzten Bestandsschutz (bis 31.12.2019) für diesen Personalschlüssel zur Überleitung vor. Dieser rechnerisch entstehende Personalüberhang ist in der Berechnung des EEE berücksichtigt und damit refinanziert.

**Die tatsächliche Umsetzung der zur Überleitung vereinbarten Mehrpersonalisierung ist von der PKZ – also der Bewohnerstruktur – zu den beiden Umsetzungsstichtagen 01.06.2017 und 01.11.2017 abhängig:**

- **PKZ zum Stichtag ist kleiner als PKZ zum Überleitungszeitpunkt:**  
Das Pflege- und Betreuungspersonal ist gemäß vereinbartem Personalschlüssel vorzuhalten. Mehrpersonal in VK muss aber nur anteilig oder überhaupt nicht aufgebaut werden (siehe Beispiel unten)

- **PKZ zum Stichtag ist gleich PKZ zum Überleitungszeitpunkt:**  
Mehrpersonal muss wie vereinbart aufgebaut werden
- **PKZ zum Stichtag ist größer als PKZ zum Überleitungszeitpunkt:**  
Das Pflege- und Betreuungspersonal ist gemäß vereinbartem Personalschlüssel vorzuhalten. Mehrpersonal in VK muss aufgebaut werden. Darüber hinaus benötigtes Personal ist dabei über die Mehreinnahmen aus den Leistungsbeträgen refinanziert

**BEISPIEL FÜR UMSETZUNG DER MEHRPERSONALISIERUNG BEI SINKENDER PKZ:**

Umsetzung Mehrpersonalisierung bei sinkender PKZ	PKZ	Personal-schlüssel	VK-Anteile	Vollzeit-stellen
<b>Ergebnis der Überleitung:</b>	<b>1,745</b>	<b>1 zu 4,16</b>		<b>31,88</b>
<b>Vereinbarter Personalschlüssel zum 01.11.2017</b> (Personalschlüssel zum 01.06.2017)		<b>1 zu 3,95</b> 1 zu 4,06		
Vereinbarte Mehrpersonalisierung zum 01.06.2017:	1,745	1 zu 4,06	0,85	32,73
Vereinbarte Mehrpersonalisierung zum 01.11.2017:	1,745	1 zu 3,95	0,85	33,57
<b>Vereinbarte Mehrpersonalisierung:</b>			<b>1,69</b>	
Tatsächliche Umsetzung Mehrpersonal zum <b>01.06.2017:</b>	<b>1,740</b>	1 zu 4,06	<b>0,73</b>	<b>32,61</b>
Tatsächliche Umsetzung Mehrpersonal zum <b>01.11.2017:</b>	<b>1,735</b>	1 zu 3,95	<b>0,77</b>	<b>33,38</b>
<b>Tatsächliche Mehrpersonalisierung:</b>			<b>1,50</b>	

Sofern im Verlauf des Jahres 2017 durch eine starke Absenkung der PKZ gegenüber der PKZ zur Überleitung der rechnerische Personalüberhang den Umfang der vereinbarten Mehrpersonalisierung überschreitet, kann gemäß § 85 Abs. 7 SGB XI auf Verlangen einer Vertragspartei zu einer Neuverhandlung der Pflegesätze für den laufenden Pflegesatzzeitraum aufgefordert werden. Die nachfolgenden Ausführungen sind in diesem Fall zu beachten!

**Risikozuschlag**

Da die durch die Mehrpersonalisierung bedingte Erhöhung der Pflegevergütung bereits zum 01.01.2017 vollständig wirksam wird, ist die Einrichtung verpflichtet, die ihre Ausgaben übersteigenden Einnahmen als Risikozuschlag zu verwenden, um damit das potentielle Risiko einer durch das PSG II bedingten Verschlechterung der Belegungsstruktur zu kompensieren (§ 92 c Satz 5 SGB XI). Die Möglichkeit des Aufrufens zu Pflegesatzverhandlungen auf Basis von § 85 Abs. 7 SGB XI (siehe vorheriger Absatz) ist in diesem Zusammenhang eingeschränkt.

Die Verwendung des Risikozuschlags ist im Jahr 2017 im Falle von Aufforderungen zu Pflegesatzverhandlungen nach § 85 Abs. 7 SGB XI sowie bei Aufforderungen zu Pflegesatzverhandlungen, die zu einer Absenkung des vereinbarten Personalanhaltswertes für das Pflege- und Betreuungspersonal führen sollen, nachzuweisen. Es bleibt der Pflegeeinrichtung in diesem Fall unbenommen, in der Pflegesatzverhandlung plausibel darzulegen, dass der Risikozuschlag bestimmungsgemäß verwendet wurde.

## **TABELLENBLATT BEWOHNERNACHWEIS**

Die Teilnahme der Einrichtung am vereinfachten Verfahren sieht verpflichtend einen pseudonymisierten Nachweis der Bewohner zu den beiden für die Überleitung maßgeblichen Referenzmonaten gegenüber dem federführenden Kostenträger vor (siehe Belegungsstruktur S. 6-7).

Die Bewohnerdaten sind für die beiden Referenzmonate entsprechend einzutragen. Durch öffnen der Gruppierung (+ Zeichen links unterhalb von Zelle **A4**) wird die zu füllende Liste erkennbar.

### **BEISPIEL:**

1. Bewohnerdaten						
<i>(Eingabe der Bewohnerdaten durch öffnen der Gruppierung auf der linken Seite - durch anklicken des +)</i>						
Monat 1:	Juni 2016	30 Tage				
KV-Nummer	von	bis	Belegungstage	Pflegestufe	Merkmal PEA	Pflegekasse
10 10 20 20 30	01.06.2016	30.06.2016	30	4	Nein	AOK Hessen
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			
			0			

### **Einzutragen sind jeweils der Referenzmonat sowie**

- der Zeitraum der Anwesenheit des Bewohners im Referenzmonat (anteilige Anwesenheit bei Einzug bzw. Tod/Auszug im Referenzmonat; Abwesenheitszeiten z.B. aufgrund von Krankenhausaufenthalt o.ä. werden als Anwesenheitstage eingetragen, sofern für den Pflegeplatz weiterhin ein (ggf. gemäß Abwesenheitsregelung im Rahmenvertrag gemindertes) Entgelt entrichtet wird
- die KV-Nummer,
- die Pflegestufe gemäß vorliegendem Bescheid,
- das Vorliegen des Merkmals der eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI und
- die zuständige Pflegekasse des Bewohners.

**WICHTIG: Das Vorliegen der Anerkennung einer eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI ist relevant für die Überleitung des Bewohners in die Pflegegrade (einfacher oder doppelter Stufensprung gem. § 140 SGB XI). Aus diesem Grund ist in Zweifelsfällen mit der zuständigen Pflegekasse/ Pflegeversicherung zu klären, ob das Kriterium gemäß Feststellung durch den MDK oder MEDICPROOF vorliegt.**

- **Für Versicherte der AOK Hessen:** Die Einrichtung erhält im Zeitraum Mai/ Juni 2016 unaufgefordert eine Übersicht der Bewohner, bei welchen das Kriterium nach § 45a SGB XI vorliegt.
- **Für Versicherte der Ersatzkassen:** So weit die zuständige Ersatzkasse Ihnen nicht von sich aus bereits eine Übersicht der bei ihr versicherten Bewohner mit PEA übersandt hat, kann diese bei der jeweiligen Ersatzkasse angefordert werden.
- **Für Versicherte anderer Kassen** (IKK, BKK, privater Pflegeversicherung usw.) ist die Kasse/ Versicherung entsprechend anzufragen.

In der Zusammenfassung ergeben sich die Gesamtbelegungstage automatisch. Dies dient neben dem Nachweis gegenüber den Kostenträgern auch zur Überprüfung der eingetragenen Belegungstage. Die so ermittelten Belegungstage können auf dem → [Tabellenblatt Deckblatt](#) unter „Belegungsstruktur“ eingetragen werden.

Sofern die Eintragungen unabhängig voneinander erfolgen, färbt sich bei Differenzen die Berechnungstage bzw. davon mit PEA rot. Dies ist der Hinweis, dass die Eintragung auf dem → [Tabellenblatt Deckblatt](#) von der im → [Tabellenblatt Bewohnernachweis](#) abweicht.

Pflegestufe	Überprüfung der Berechnungstage					
	Eingabe Deckblatt		Eingabe Bewohnernachweis		Saldo	
	Berechnungstage	Davon mit PEA	Berechnungstage	Davon mit PEA	Berechnungstage	Davon mit PEA
Pflegestufe 0	10,00	10,00	0,00	0,00	10,00	10,00
Pflegestufe 1	750,00	150,00	0,00	0,00	750,00	150,00
Pflegestufe 2	1.500,00	1.200,00	31,00	31,00	1.469,00	1.169,00
Pflegestufe 3	789,00	650,00	0,00	0,00	789,00	650,00
Pflegestufe 3+	10,00	10,00	30,00	0,00	-20,00	10,00

## **TABELLENBLÄTTER PFLEGESATZVEREINBARUNG**

In das Überleitungstool implementiert ist die jeweilige **Pflegesatzvereinbarung (PSV)**, die mittels der auf dem → [Tabellenblatt Deckblatt](#) einzutragenden Daten automatisch befüllt wird. Je nach Laufzeitbeginn der Vereinbarung ist die PSV für den Übergangszeitraum 2016/2017 oder bei Vereinbarungsbeginn 01.01.2017 nur für 2017 zu verwenden. Diese braucht nicht ausgedruckt und versendet zu werden. **Es reicht die Übermittlung an den zuständigen Kostenträger per E-Mail.**

Am Ende der PSV ist die jeweilige **Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung** eingebettet - d. h. das Word-Dokument ist hier direkt verfügbar und kann aus der Excel-Tabelle heraus geöffnet werden. Die Eintragungen müssen dort direkt in der Datei vorgenommen werden, denn es gibt in dieses Dokument hinein keine Verknüpfung. Nach erfolgter Bearbeitung wird die Anlage 1 einfach abgespeichert (nicht „Speichern unter“). Dadurch verbleiben die Eintragungen in der Excel-Tabelle eingebettet. Sollte das Dokument als eigene Datei für die Einrichtung benötigt werden, kann die Anlage 1 durch die Anwahl "Speichern unter" in das eigene Verzeichnis abgelegt werden. Auch diese Datei muss nicht ausgedruckt werden. **Es reicht die Übermittlung an den zuständigen Kostenträger per E-Mail.**

Es wird empfohlen, unter 3. die **Pflegekennziffer des voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises** auf Grundlage der zur Überleitung (siehe oben) herangezogenen Belegungsstruktur (zwei Referenzmonate, siehe S. 6-7) einzutragen. Die Belegungsstruktur selbst muss nicht übertragen werden. Diese Version der Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung hat zunächst nur Gültigkeit im vereinfachten Verfahren gem. § 92c S.5 SGB XI und auch nur, so weit das Überleitungsverfahren nicht mit einer individuellen Pflegesatzverhandlung auf Basis einer Pflegesatzkalkulation verbunden ist. Für diesen Fall erhalten Sie von Ihrem Verband oder dem zuständigen Kostenträger eine Anlage 1 zur PSV, in der wie bisher die Pflegebedürftigkeitsstruktur, die der Pflegesatzverhandlung zu Grunde liegt, einzutragen ist.



## Weitere Informationen zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren

### **Antragstellung beim Kostenträger**

Die für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren erforderlichen, vollständig ausgefüllten Unterlagen (siehe S. 5) sind dem federführenden Kostenträger (S. 2) durch den Einrichtungsträger auf elektronischem und postalischem Weg zu übermitteln.

### **Mehrpersonal unterliegt der Fachkraftquote**

Bei Umsetzung der Mehrpersonalisierung erfolgt eine Personalaufstockung im Bereich des Pflege- und Betreuungspersonals. Demzufolge sind hinsichtlich der Qualifikation des Mehrpersonals die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Heimpersonalverordnung (HeimPersV) in der vorliegenden Fassung zu beachten.

### **Rechtzeitige Information der Heimbewohner**

Abweichend von § 9 Absatz 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (W BVG) sind die Heimbewohner von der Pflegeeinrichtung spätestens bis zum 30.11.2016 über die danach geltenden Pflegesätze einschließlich der Höhe des EEE schriftlich zu informieren. Auf den Besitzstandsschutz nach § 140 SGB XI ist hierbei hinzuweisen.

**Bei weiteren Fragen zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren wenden Sie sich an Ihren zuständigen Spitzenverband oder – so weit Sie nicht in einem Verband organisiert sind – an den zuständigen Kostenträger.**